



Merkblatt Selbstständigerwerbende

A. Ausgangslage

Als selbstständigerwerbend gilt in der *Sozialhilfe*, wer Erwerbseinkommen erzielt, das nicht Einkommen für eine als Arbeitnehmer:in geleistete Arbeit darstellt. Als selbstständigerwerbend gelten daher u.a. Inhaber:innen einer Einzelfirma.

Gesellschafter:innen, Geschäftsführer:innen und Verwaltungsrät:innen von Kapitalgesellschaften (GmbH, Aktiengesellschaft etc.) gelten nicht als selbstständigerwerbend.

B. Selbstständigerwerbend bei Unterstützungsaufnahme

Ich bin selbstständigerwerbend und benötige finanzielle Unterstützung. Werde ich von der Sozialhilfe unterstützt?

Nach Eingang Ihres vollständigen Unterstützungsgesuches (inklusive Geschäftsunterlagen) prüft die *Sozialhilfe*, ob Sie finanzielle Unterstützung erhalten können. Dabei werden auch Ihre Geschäftseinnahmen berücksichtigt.

Unterstützt mich die Sozialhilfe beim Zurückzahlen bereits bestehender Geschäftsschulden?

Nein.

Welche Geschäftsunterlagen muss ich einreichen?

Die *Sozialhilfe* benötigt die Erfolgsrechnung (Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben) und die Bilanz (abschliessende Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben, Vermögen und Schulden). Reichen Sie der *Sozialhilfe* zusätzlich monatlich eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben ein, die sogenannte Erklärung für Selbstständigerwerbende (ESE-Formular). Ausgaben für Personal, nicht betriebsbedingte Ausgaben bzw. private Ausgaben, der Verlust des Vormonats und Investitionen gehören nicht in diese Aufstellung. Privat- und Geschäftsausgaben dürfen Sie nicht vermischen. Belegen Sie, wenn möglich, Ihre Angaben z.B. durch Quittungen und Kontoauszüge.

Wie lange werde ich von der Sozialhilfe unterstützt?

Sie werden grundsätzlich überbrückend bis zu 6 Monaten unterstützt. Gelingt es Ihnen während dieser Zeit nicht, mit Ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit Ihren Lebensunterhalt wieder selbst zu finanzieren, müssen Sie diese aufgeben.

Erhalte ich nach Ablauf der überbrückenden Unterstützung keine Sozialhilfe mehr?

Führen Sie Ihre selbstständige Erwerbstätigkeit nach Ablauf der überbrückenden Unterstützung ohne Einwilligung der *Sozialhilfe* weiter, kann dies zur Kürzung Ihrer Sozialhilfeleistungen führen.

Die *Sozialhilfe* kann Sie auch auffordern, vorhandenes Geschäftsvermögen (Waren und Geräte) zu verkaufen. Dadurch erzielte Einnahmen werden an die Sozialhilfeleistungen angerechnet.

C. Selbstständige Tätigkeit zur sozialen Integration

Unter welchen Voraussetzungen kann eine selbstständige Erwerbstätigkeit zur sozialen Integration bewilligt werden?

Die folgenden Voraussetzungen müssen gleichzeitig vorliegen:

- Fehlende Vermittelbarkeit
- Gewährleistung der sozialen Integration
- Keine Verschuldung
- Keine Wettbewerbsverzerrung

Die Einzelfallkommission der *Sozialhilfe* (EFKOS) entscheidet darüber auf Antrag.

D. Beginn einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

Werde ich von der *Sozialhilfe* unterstützt, wenn ich während der Unterstützung eine selbstständige Erwerbstätigkeit beginnen möchte?

Der Aufbau einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ist nicht Aufgabe der *Sozialhilfe*. Daher kann nur in Ausnahmefällen darauf eingegangen werden.

E. Folgen bei Verletzung der Auskunftspflicht und Meldepflicht

Was passiert, wenn ich die Geschäftsunterlagen nicht oder nicht vollumfänglich einreiche?

Dann verletzen Sie die Auskunftspflicht und Meldepflicht, was zur Kürzung Ihrer Unterstützungsleistungen führen kann. Die *Sozialhilfe* kann Ihre finanzielle Unterstützung beenden, wenn benötigte Unterlagen fehlen.